

Kessler versus Züger

Anzeige gegen die Schweinehaltung der Züger Frischkäse AG in Oberbüren

OBERBÜREN. Der Verein gegen Tierfabriken (VgT) hat Anzeige gegen die Züger AG erstattet. Im Brennpunkt der Kritik stehen mutmassliche Verstösse gegen die neuen Vorschriften in der Schweinehaltung.

MAGNUS LEIBUNDGUT

Vor zehn Jahren traten neue Tierschutzvorschriften für die Haltung von Schweinen in Kraft. Am 30. Juni sind die entsprechenden Übergangsfristen abgelaufen. Seit dem 1. Juli müssen alle Schweineställe den neuen Vorschriften entsprechen. Der Verein gegen Tierfabriken, von Erwin Kessler Präsident, kritisiert die «verbotene Käfighaltung und die fehlende Einstreu» der Schweinehaltung der «Thur-o-san» in Niederbüren, die von der Züger AG betrieben wird.

Labelproduktion eingestellt

Die Züger AG produzierte bis Anfang Juli dieses Jahres Schweinefleisch im Label Agri Natura. «Die Labelproduktion wurde Anfang Juli 2007 infolge Bestandesanierung eingestellt», bestätigt Urs Schöb, Vorsitzender der Ge-

schäftsleitung der Anicom AG. Die Anicom AG in Wil überwacht die Einhaltung der Qualitätseinstufung in Schlachthöfen und Schweineställen.

Die Züger AG produziert überdies für Coop Bio-Mozzarella und muss hierzu bestimmte Bedingungen erfüllen, um dem Naturalplan- beziehungsweise dem Bio-knospe-Label zu entsprechen. Die Kontrollen werden von der Bio-inspecta in Frick durchgeführt. Jean-Pierre Hermsdorf, der für Inspektion und Zertifizierung bei der Bioinspecta zuständig ist, bekräftigt, dass strenge Auflagen erfüllt sein müssen: «Stellen wir bei unseren Kontrollen eine Verletzung der Tierschutzgesetzgebung fest, wird dem Betrieb das Zertifikat entzogen. Dies ist auch dann der Fall, wenn ein bestimmtes Nahrungsmittel zwar qualitativ den Ansprüchen genügt, im gleichen Betrieb aber ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz festgestellt wird.» So wird, wenn Nebenprodukte an Schweine verfüttert werden, deren Haltung überprüft.

Keinen Verstoß festgestellt

Schweine im Glück

Die neuen Tierschutzvorschriften sollen den Schweinen ein erträglicheres Leben in ihren Ställen ermöglichen, indem Käfighaltung und fehlende Einstreu ab sofort verboten sind.

Seit dem 1. Juli muss die Mindestfläche pro Abferkelbuch 4,5 Quadratmeter betragen, da-

von müssen 2,25 Quadratmeter fester Boden im Liegebereich von Muttersau und Ferkel sein.

Die Buchten sind so zu gestalten, dass sich das Schwein frei drehen kann. Einige Tage vor dem Abferkeln ist ausreichend Langstroh oder anderes zum Nestbau geeignetes Material

und während der Säugezeit ausreichend Einstreu in die Bucht zu geben.

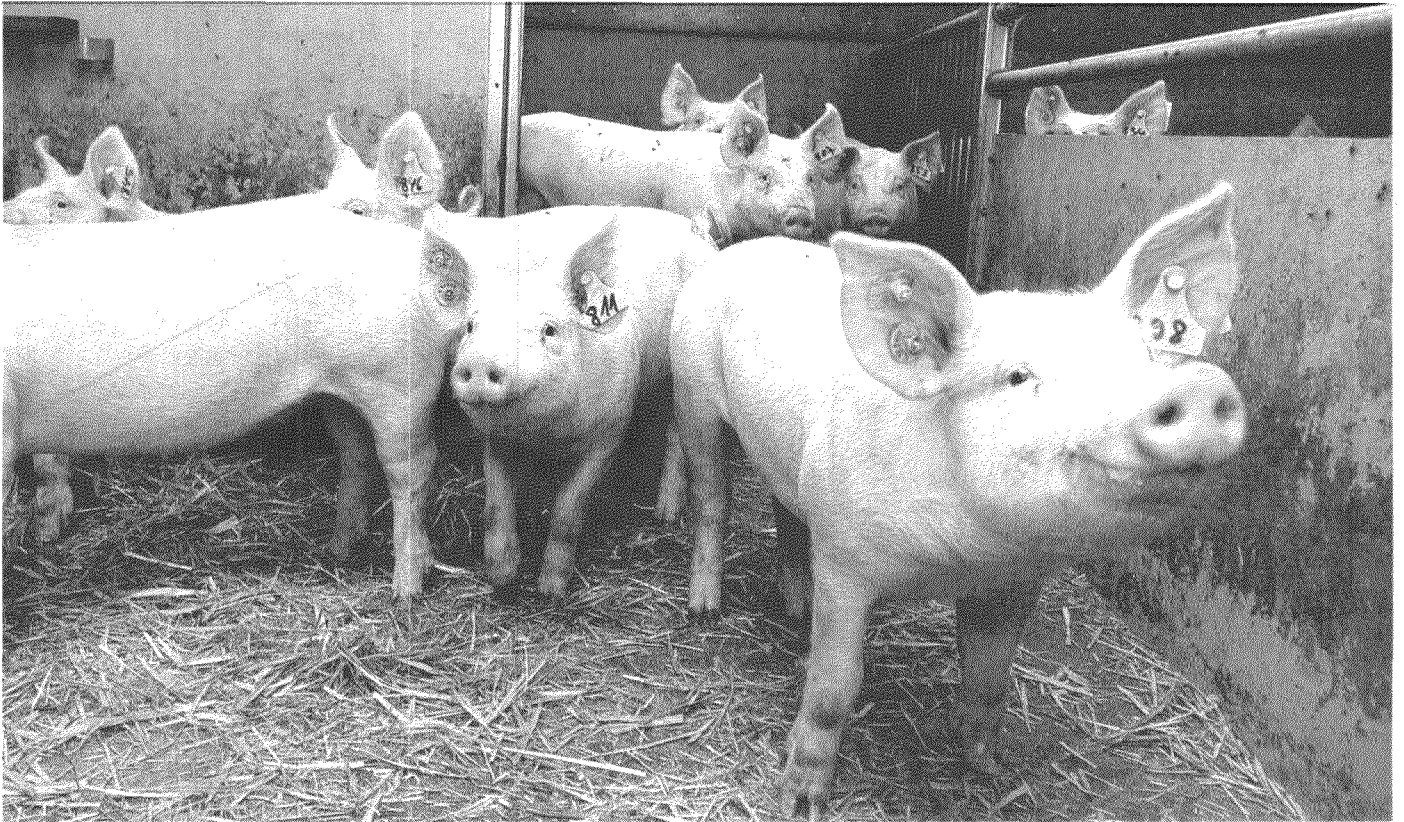
Ausnahmen gibt es: Auf veterinärmedizinische Anordnung können einzelne Tiere vorübergehend fixiert werden, damit diese das Medizinalfutter aufnehmen können. (ml.)

Dem Betrieb wird auch dann die Lizenz zum Label-Betrieb entzogen, wenn der Kantonstierarzt einen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz feststellt. Nachdem vom Verein gegen Tierfabriken eine Anzeige gegen die Züger Frischkäse AG eingegangen ist, hat Thomas Giger, St. Galler Kantonstierarzt, dem Betrieb am 17. August einen Besuch abgestattet.

Er hat bei seiner Kontrolle an diesem Tag keinen Verstoß gegen das neue Gesetz festgestellt und attestiert dem Betrieb im Allgemeinen einen einwandfreien Umgang bezüglich der Schweinehaltung.

Da eine mögliche Verletzung gegen das Tierschutzgesetz ein Offizialdelikt ist, hat das kantonale Untersuchungsamt in diesem Fall Ermittlungen eingeleitet, wie Jörg Gross, Sachbearbeiter mit untersuchungsrichterlichen Befugnissen, gegenüber unserer Zeitung bestätigt.

Markus Züger, Mitglied der Geschäftsleitung der Züger Frischkäse AG in Oberbüren und dort für die Produktion zuständig, dementiert eine mögliche Verletzung der Tierschutzgesetzgebung in der Schweinehaltung der Züger AG.



Archivbild: Reto Martin

Schwein gehabt haben diese Schweine. Sie können sich frei drehen und sich auf genügend Einstreu bewegen.